

OTIF



ORGANISATION INTERGOUVERNEMENTALE POUR  
LES TRANSPORTS INTERNATIONAUX FERROVIAIRES

ZWISCHENSTAATLICHE ORGANISATION FÜR DEN  
INTERNATIONALEN EISENBAHNVERKEHR

INTERGOVERNMENTAL ORGANISATION FOR INTER-  
NATIONAL CARRIAGE BY RAIL

OTIF/RID/RC/2011/13  
(ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2011/13)

6. Januar 2011

Original: Englisch

### RID/ADR/ADN

Gemeinsame Tagung des RID-Fachausschusses und der  
Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter  
(Bern, 21. bis 25. März 2011)

### Tagesordnungspunkt 5 b): Neue Anträge

### Kapitel 1.4: Sicherheitspflichten der Beteiligten – Terminologie

### Antrag Schwedens

#### ZUSAMMENFASSUNG

***Erläuternde Zusammenfassung:***

An verschiedenen Stellen des Kapitels 1.4 werden die persönlichen Fürworte "er", "sein" und "ihm" verwendet. Der Text sollte so geändert werden, dass er geschlechtsneutral ist.

***Zu treffende Entscheidung:***

Änderung des Textes an den entsprechenden Stellen des Kapitels 1.4.

***Damit zusammenhängende Dokumente:*** –

Aus Kostengründen wurde dieses Dokument nur in begrenzter Auflage gedruckt. Die Delegierten werden daher gebeten, die ihnen zugesandten Exemplare zu den Sitzungen mitzubringen. Die OTIF verfügt nur über eine sehr geringe Reserve.

## Hintergrund

1. An verschiedenen Stellen des Kapitels 1.4 wird in Texten betreffend die den Beteiligten obliegenden Sicherheitspflichten auf "er", "sein" und "ihm" Bezug genommen. Schweden ist der Ansicht dass diese Verweise geändert werden sollten, um geschlechtsneutral zu sein.

*[Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Für die englische Sprache führen diese Änderungen in der Tat zu einer geschlechtsneutralen Formulierung. Die vorgeschlagenen Änderungen lassen sich auch im deutschen Text vornehmen, auch wenn das verfolgte Ziel, einer geschlechtsneutralen Formulierung damit nicht vollständig erreicht wird, da die Beteiligten dort in allen Fällen männlich sind. Dies ist aber insofern unschädlich, als in den Begriffsbestimmungen festgelegt wird, dass es sich bei den Beteiligten jeweils um Unternehmen handelt, die wiederum sächlich sind.]*

## Antrag

2. Alle nachstehend vorgeschlagenen Änderungen sind durchgestrichen oder unterstrichen dargestellt und gelten, sofern nichts anderes angegeben ist, für das RID und das ADR.

*Im Unterabschnitt "1.4.2.1 Absender" folgende Absätze ändern:*

**"1.4.2.1.1** Der Absender gefährlicher Güter ist verpflichtet, eine den Vorschriften des RID/ADR entsprechende Sendung zur Beförderung zu übergeben. Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat er der Absender insbesondere:".

*[Die Unterabsätze a) bis e) bleiben unverändert.]*

**"1.4.2.1.2** Nimmt der Absender die Dienste anderer Beteiligter (Verpacker, Verlader, Befüller usw.) in Anspruch, ~~hat er~~ sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet wird, dass die Sendung den Vorschriften des RID/ADR entspricht. ~~Er~~ Der Absender kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.1.1 a), b), c) und e) auf die ~~ihm~~ von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen."

**"1.4.2.1.3** Handelt der Absender im Auftrag eines Dritten, so hat dieser den Absender schriftlich auf das gefährliche Gut hinzuweisen und ~~ihm~~ alle zur Erfüllung dieser Aufgaben erforderlichen Auskünfte und Dokumente, ~~die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich sind,~~ zur Verfügung zu stellen."

*Im Unterabschnitt "1.4.2.2 Beförderer" folgende Absätze ändern:*

**"1.4.2.2.2** Der Beförderer kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.2.2.1 a), b), e) und f) auf die ~~ihm~~ von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen."

**"1.4.2.2.3** Stellt der Beförderer gemäß Absatz 1.4.2.2.1 einen Verstoß gegen die Vorschriften des RID/ADR fest, so hat er der Beförderer die Sendung nicht zu befördern, bis die Vorschriften erfüllt sind."

**"1.4.2.2.4** *[erster und zweiter Unterabsatz unverändert]*

Können die Vorschriften nicht erfüllt werden und wird für den verbleibenden Teil der Beförderung keine Genehmigung erteilt, gewährleistet (gewährleisten) die zuständige(n) Behörde(n) dem Beförderer die notwendige administrative Unterstützung. Dies gilt auch, wenn der Beförderer dieser (diesen) Behörde(n) mitteilt, dass ~~ihm~~ die gefährlichen Eigenschaften der zur Beförderung übergebenen Güter vom Absender nicht angezeigt wurden und er der Beförderer auf Grund des insbeson-

dere für den Beförderungsvertrag geltenden Rechts wünscht, die Güter auszuladen, zu vernichten oder unschädlich zu machen."

(nur RID:)

**"1.4.2.2.5** Der Beförderer muss sicherstellen, dass der Betreiber der von ihm genutzten Eisenbahninfrastruktur zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung schnell und uneingeschränkt über die Daten verfügen kann, die es ihm dem Beförderer ermöglichen, die Anforderungen des Unterabschnittes 1.4.3.6 b) zu erfüllen."

[Bem. unverändert]

[Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Anstelle von "dem Beförderer" muss es hier richtig lauten: "dem Betreiber der Eisenbahninfrastruktur".]

Im Unterabschnitt "1.4.2.3 Empfänger" folgende Absätze ändern:

**"1.4.2.3.1** Der Empfänger ist verpflichtet, die Annahme des Gutes nicht ohne zwingenden Grund zu verzögern und nach dem Entladen zu prüfen, dass die ~~ihm~~ den Empfänger betreffenden Vorschriften des RID/ADR eingehalten worden sind."

**"1.4.2.3.3** Nimmt der Empfänger die Dienste anderer Beteiligter (Entlader, Reiniger, Entgiftungsstelle usw.) in Anspruch, ~~hat er~~ sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit gewährleistet ist, dass den Vorschriften der Absätze 1.4.2.3.1 und 1.4.2.3.2 des RID/ADR entsprochen wird."

Im Unterabschnitt "1.4.3.1 Verlader" folgende Absätze ändern:

**"1.4.3.1.1** Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verlader insbesondere folgende Pflichten:  
~~Der Verlader~~

- a) ~~darf~~ gefährliche Güter dem Beförderer nur zu übergeben, wenn sie gemäß RID/ADR zur Beförderung zugelassen sind;
- b) ~~hat~~ bei der Übergabe verpackter gefährlicher Güter oder ungereinigter leerer Verpackungen zur Beförderung zu prüfen, ob die Verpackung beschädigt ist. ~~Er darf ein~~ Ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so dass gefährliches Gut austritt oder austreten kann, darf zur Beförderung erst übergeben werden, wenn der Mangel beseitigt worden ist; gleiches gilt für ungereinigte leere Verpackungen;
- c) ~~hat~~ beim Verladen von gefährlichen Gütern in Wagen/Fahrzeuge, Großcontainer oder Kleincontainer die Vorschriften für die Beladung und Handhabung zu beachten;

(RID:)

- d) ~~hat, wenn er die gefährlichen Güter dem Beförderer unmittelbar zur Beförderung übergibt,~~ bei der unmittelbaren Übergabe gefährlicher Güter an den Beförderer die Vorschriften für das Anbringen von Großzetteln (Placards) am Wagen oder Großcontainer oder die orangefarbene Kennzeichnung des Wagens oder Großcontainers zu beachten;

(ADR:)

- d) ~~hat~~ nach dem Verladen gefährlicher Güter in Container die Vorschriften für die Gefahrenkennzeichnungen nach Kapitel 5.3 zu beachten;

- e) ~~hat~~ beim Verladen von Versandstücken die Zusammenladeverbote auch unter Berücksichtigung der bereits im Wagen/Fahrzeug oder Großcontainer befindlichen gefährlichen Güter sowie die Vorschriften über die Trennung von Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln zu beachten."

"1.4.3.1.2 Der Verloader kann jedoch in den Fällen des Absatzes 1.4.3.1.1 a), d) und e) auf die ~~ihm~~ von anderen Beteiligten zur Verfügung gestellten Informationen und Daten vertrauen."

*Den Unterabschnitt "1.4.3.2 Verpacker" wie folgt ändern:*

#### "1.4.3.2 Verpacker

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Verpacker insbesondere zu beachten:

- a) die Verpackungsvorschriften und die Vorschriften über die Zusammenpackung und
- b) ~~wenn er die~~ bei der Vorbereitung der Versandstücke zur Beförderung ~~verbereitet~~, die Vorschriften über die Kennzeichnung und Bezettelung von Versandstücken."

*Den Unterabschnitt "1.4.3.3 Befüller" wie folgt ändern:*

#### "1.4.3.3 Befüller

Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Befüller insbesondere folgende Pflichten:  
~~Der Befüller~~

- a) ~~hat~~ sich vor dem Befüllen der Tanks zu vergewissern, dass sich die Tanks und ihre Ausrüstungsteile in einem technisch einwandfreien Zustand befinden;
- b) ~~hat~~ sich zu vergewissern, dass bei
- (RID:) Kesselwagen, Batteriewagen, Wagen mit abnehmbaren Tanks,
- (ADR:) Tankfahrzeugen, Batterie-Fahrzeugen, Aufsetztanks,
- ortsbeweglichen Tanks, Tankcontainern und MEGC das Datum der nächsten Prüfung nicht überschritten ist;
- c) ~~darf~~ Tanks nur mit den für diese Tanks zugelassenen gefährlichen Gütern befüllen;
- d) ~~hat~~ beim Befüllen des Tanks die Vorschriften hinsichtlich gefährlicher Güter in unmittelbar nebeneinanderliegenden Tankabteilen zu beachten;
- e) ~~hat~~ beim Befüllen des Tanks den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung je Liter Fassungsraum für das Füllgut einzuhalten;
- f) ~~hat~~ nach dem Befüllen des Tanks die Dichtheit der Verschlusseinrichtungen zu prüfen;
- g) ~~hat~~ dafür zu sorgen, dass an den ~~von ihm~~ befüllten Tanks außen keine gefährlichen Reste des Füllgutes anhaften;

- h) ~~hat, wenn er die gefährlichen Güter zur Beförderung vorbereitet, bei der Vorbereitung gefährlicher Güter zur Beförderung~~ dafür zu sorgen, dass die vorgeschriebene orangefarbene Kennzeichnung und die vorgeschriebenen Gefahrzettel oder Großzettel (Placards) vorschriftsgemäß an den Tanks,

(RID:) Wagen, Groß- und Kleincontainern

(ADR:) an den Fahrzeugen und an den Groß- und Kleincontainern für die Beförderung in loser Schüttung

angebracht sind;

(RID:)

- i) ~~hat~~ vor und nach dem Befüllen von Flüssiggas in Kesselwagen die hierfür geltenden besonderen Kontrollvorschriften zu beachten;

(ADR:)

- i) (bleibt offen)

- j) ~~hat~~ beim Befüllen von Wagen/Fahrzeugen oder Containern mit gefährlichen Gütern in loser Schüttung die Beachtung der anwendbaren Vorschriften des Kapitels 7.3 sicherzustellen.

*(nur RID:) Den Unterabschnitt "1.4.3.6 Betreiber der Eisenbahninfrastruktur" wie folgt ändern:*

#### **"1.4.3.6 Betreiber der Eisenbahninfrastruktur**

Im Rahmen des Abschnittes 1.4.1 hat der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur insbesondere folgende Pflichten: ~~Der Betreiber der Eisenbahninfrastruktur~~

- a) ~~hat~~ dafür zu sorgen, dass interne Notfallpläne für Rangierbahnhöfe gemäß Kapitel 1.11 aufgestellt werden;
- b) ~~hat sicherzustellen, dass er~~ zu jedem Zeitpunkt während der Beförderung einen schnellen und uneingeschränkten Zugriff zu mindestens folgenden Informationen ~~hat~~ sicherzustellen:

*[Rest unverändert]*

*[Anmerkung des Sekretariats der OTIF: Im englischen Original muss vor "he has" auch noch das Wort "that" durchgestrichen dargestellt werden.]*

*In Unterabschnitt 1.4.3.7 folgende Absätze ändern:*

#### **"1.4.3.7.1 Im Rahmen des Abschnitts 1.4.1 hat der Entlader insbesondere folgende Pflichten: ~~Der Entlader~~**

- a) ~~hat~~ sich durch einen Vergleich der entsprechenden Informationen im Beförderungspapier mit den Informationen auf dem Versandstück, Container, Tank, (nur ADR:) MEMU, MEGC oder Wagen/Fahrzeug zu vergewissern, dass die richtigen Güter ausgeladen werden;
- b) ~~hat~~ vor und während der Entladung zu prüfen, ob die Verpackungen, der Tank, der Wagen/das Fahrzeug oder der Container so stark beschädigt worden sind,

dass eine Gefahr für den Entladevorgang entsteht. ~~In~~; sich in diesem Fall ~~hat er sich~~ zu vergewissern, dass die Entladung erst durchgeführt wird, wenn geeignete Maßnahmen ergriffen wurden;

- c) ~~hat~~ alle anwendbaren Vorschriften für die Entladung einzuhalten;
- d) ~~hat~~ unmittelbar nach der Entladung des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers
  - (i) gefährliche Rückstände zu entfernen, die sich während des Entladevorgangs an der Außenseite des Tanks, Wagens/Fahrzeugs oder Containers angehaftet haben;
  - (ii) den Verschluss der Ventile und der Besichtigungsöffnungen sicherzustellen;
- e) ~~hat~~ sicherzustellen, dass die vorgeschriebene Reinigung und Entgiftung von Wagen/Fahrzeugen oder Containern vorgenommen wird, und
- f) ~~hat~~ dafür zu sorgen, dass bei vollständig entladenen,
  - (RID:) gereinigten, entgasteten und entgifteten Wagen und Containern keine Großzettel (Placards) und keine orangefarbene Kennzeichnungen
  - (ADR:) gereinigten und entgifteten Containern keine Gefahrenkennzeichnungen gemäß Kapitel 5.3mehr sichtbar sind.

**1.4.3.7.2** Nimmt der Entlader die Dienste anderer Beteiligter (Reiniger, Entgiftungseinrichtung usw.) in Anspruch, ~~hat er~~ sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um zu gewährleisten, dass den Vorschriften des RID/ADR entsprochen worden ist."

---